Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 38 (1909)

Rubrik: Rückkaufsangelegenheit und Liquidation

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Fahrlängen.

Luzern-Chiasso .		•	•	٠	•	$225\ 100$	m
Zug-Arth/Golban					•	15 765	"
Bellinzona-Luino .	•					$39\ 618$	"
Bellinzona-Locarno		•		•		21 047	٠,
				zus	ammen	301 530	m

Die Strecke Pino Grenze-Luino (14 642 m) wird von ber Gotthardbahn auf Rechnung ber italienischen Staatsbahnen betrieben.

4. Zweigeleifige Bahnftreden.

						Baulängen:	Betriebalangen:
Immensee-Brunnen	•		•			20 650 m	20 268 m
Flüelen—Giubiasco	•		•	•	•	122 236 "	121 743 "
				չսինու	nen	142 886 m	142 011 m
in P	rozen	ten be	r gan	zen Lä	nge	52,4	51,6

Am 30. April 1909 waren im Aftienbuche 315 Aftionäre mit 72 284 Aftien eingetragen; es ergibt sich gegenüber ber letzten Witteilung ein Zuwachs von 48 Aftien.

II. Rückaufsangelegenheit und Tiquidation.

In bem vorangegangenen Bericht war mitzuteilen, daß die Vergleichsverhandlung en vom 11. und 12. Dezember 1908 keine Einigung herbeigeführt haben, daß immerhin in Aussicht gestellt wurde, die Verhandslungen im Frühjahr 1909 wieder aufzunehmen.

In der Tat fand am 14. April 1909 die X. Konferenz der Delegierten des Bundesrates und der Gottschardbahn betreffend den freihändigen Rückauf der Gotthardbahn statt. Seitens der Gesellschaft nahmen daran teil zwei Mitglieder der Direktion und vier Vertreter des Verwaltungsrates. Herr Bundesrat Forrer eröffnete die Verhandlungen mit der Mitteilung, daß die Schwierigkeiten mit dem Personal der Gotthardbahn betreffend die Gehaltsverhältnisse überwunden seien, daß eine Verständigung mit Deutschland und Italien betreffend Ablösung ihrer Rechte als Subvenienten bevorstehe und sprach den Wunsch aus, daß auch über die Festsehung des Rückskaufspreises eine Verständigung erzielt werden möchte, welchem Wunsch die Vertretung der Gotthardbahn sich anschloß. Leider blieb berselbe unerfüllt. Immerhin gelang es, sich über wichtige Punkte zu verständigen. In erster Linie kam der nachsolgende Vergleich zu stande.

Bergleich.

"Zwischen ber Schweizerischen Eibgenossenschaft, vertreten durch ben Schweizerischen Bundesrat, "einerseits, und der Gotthardbahn-Gesellschaft in Luzern, andererseits, ist in teilweiser gütlicher Erledigung "bes zwischen ihnen bestehenden, vor Bundesgericht anhängigen Rechtsstreites betreffend die Feststellung der Rück"kaufsentschädigung für die Gotthardbahn folgender Vergleich abgeschlossen worden:

- "1. Der kapitalisierte Reinertrag, ber ber zu leistenben Ruckkaufsentschäbigung zu Grunde liegt, wird fest-"gesetzt auf Franken 212 500 000.—.
- "2. Der Wert der von der Gotthardbahn nach Maßgabe der Konzessionen unentgeltlich abzutretenden Material= "vorräte wird festgesetzt auf Franken 1 500 000.—.

"Bern, ben 16. April 1909.

"Im Namen bes Schweizerischen Bunbesrates "Der Bunbespräsibent: (sig.) Deucher.

"Der Kanzler ber Eibgenoffenschaft: (sig.) Ringier.

"Lugern, ben 24. April 1909.

"Für die Direktion der Gotthardbahn:" (sig.) H. Dietler.

Dieser Bergleich wurde am 19. April vom Berwaltungsrat ber Genevalversammlung zur Genehmigung empfohlen und am 29. April von dieser gutgeheißen. Die Genehmigung erfolgte in der Meinung, daß die Nechtsssstellung ber Parteien in Bezug auf alle im Prozesse liegenden Streitigkeiten, bezüglich derer eine Verständigung nicht zustande gekommen ist, insbesondere auch hinsichtlich des Erneuerungssonds, vollständig gewahrt bleibe.

Im vorangegangenen Geschäftsbericht wurde mitgeteilt, daß die Gesellschaft den kapitalisierten Reinertrag auf Fr. 215 838 085, der Bundesrat dagegen auf Fr. 209 157 287 berechnet hatte. Die Vergleichssumme halt ziemlich genau die Mitte dieser beiben Zahlen ein.

In zweiter Linie haben bie Bertreter bes Bundesrates in ber Konferenz vom 15. April 1909 sich bereit erklart, und ber Bundesrat hat biese Erklarung mit Schreiben vom 16. April bestätigt:

- 1. Die Berzinsung und Amortisation ber bestehenben konsolidierten Anleihen im Betrage von 117 090 000 Franken vom 1. Mai 1909 an auf Rechnung bes Bundes zu übernehmen.
- 2. Den Wert ber per 1. Mai vorhandenen Materialien und Reservestücke, abzüglich eines Betrages von 1 500 000 Fr., bar zu bezahlen.
 - 3. Diejenigen Borfchuffe zu machen, bie im Berlaufe ber Liquibation uns notwendig erscheinen.

Infolge weiterer Verhandlungen bes Präsibenten unseres Verwaltungsrates mit Vertretern bes Bundesrates, bie am 21. und 26. April stattfanden, kam bann mit Ermächtigung ber Generalversammlung vom 29. April 1909 nachfolgende Vereinbarung zustande:

"Zwischen

"ber Schweizerischen Eibgenoffenschaft, "vertreten durch ben Schweizerischen Bundesrat in Bern "einerseits

"und

"ber Gottharbbahngesellschaft in Luzern

"anderseits

"ift zum Zwecke ber Anbahnung eines schließlich freihandigen Ueberganges ber Gottharbbahn an ben Bund und "zur Bereinfachung bes über ben Rückfauf zur Zeit zwischen ben Parteien noch bestehenben Streites folgenbe "Vereinbarung

"getroffen worben.

"1. Der Bund übernimmt mit ber Bahn, ihrem Betriebsmaterial und ben übrigen Zubehörben am 1. Mai 1909 "auch die seinerzeit hypothekarisch darauf versicherte Anleihenschuld der Gesellschaft von ursprünglich Fr. 125 000 000.—, "wovon sich zur Zeit Fr. 117 090 000. — im Umlauf befinden. Er tritt in alle Rechte und Berpslichtungen der "Gesellschaft betreffend die Berzinsung und seinerzeitige Rückzahlung des Anleihens gegenüber den Obligationären "ein und entlastet die Gesellschaft von jeder weitern Haftung dasur.

"Dabei hat es die Meinung, daß die Obligationäre berechtigt sein sollen, ihre Ansprüche auf Zins und "seinerzeitige Rückzahlung selbständig und direkt gegenüber dem Bunde zu verfolgen (Art. 128 O. R.), und "daß der Bund, falls die Gesellschaft bafür belangt wird, auch die Vertretung der Gesellschaft auf seine "Kosten übernimmt.

"Ein soll, zu teilweiser ober ganzer Verteilung des den Attionären zukommenden Vermögens schon vor Ablauf "bes in Art. 667, Abs. 2, des Obligationsrechts festgesetzten Termins zu schreiten. Der Bund verpflichtet "sich zu dem Zwecke, für den Fall, daß trotz der Uebernahme der Anleihenschuld der Gesellschaft durch ihn "seitens der Obligationäre noch besondere Sicherheit im Sinne des Art. 667, Abs. 4, D. R. verlangt und "vom Richter ihnen zugesprochen würde, diese Sicherheit an Stelle der Gesellschaft zu leisten.

- "2. Als Gegenwert bieser Uebernahme ber Anleihenschulb von Fr. 117 090 000. ber Gotthardbahngesellschaft "burch ben Bund schreibt die Gesellschaft bem Bund am 1. Mai 1909 eine Summe von Fr. 117 090 000. "auf die Rücksaußentschädigung gut, die er ihr zu leisten haben wird, sei es, daß der Rücksauf konzessions= "gemäß erfolgt und der Rücksaußepreis durch Urteil des Bundesgerichtes sestgeset wird, oder sei es, daß "noch ein freihändiger Gesantübergang zu stande kommt. Der Marchzins der Anleihenschuld für den Monat "April 1909 geht zu Lasten der Gotthardbahngesellschaft und wird von ihr der Eidgenossenschaft, Wert "1. Wai 1909, gutgeschrieben.
- "3. Seinerseits leistet der Bund der Gesellschaft für den Vorteil, der für ihn in dem Eintritte in die bloß $3^{1/2}$ % ige, "von Seite der Gläubiger unkundbare, in jährlichen Raten bis 1973 rückzahlbare, von seiner Seite dagegen "jederzeit kündbare Anleihenschuld von Fr. 117 090 000. liegt, eine Entschädigung von 6 Millionen Franken "bar auf den 1. Mai 1909.
- "4. Die anberweitigen Separatverständigungen der Parteien über die Festsetzung des kapitalisierten Reinertrages "und die unentgeltlich übergehenden Materialvorräte, betreffend die Uebernahme der weitern Materialvorräte "und der entbehrlichen Liegenschaften, sowie über nötige Vorschüsse an die Gesellschaft werden durch diese Absprachung nicht berührt. Dagegen wird damit die über die vorschussweise Lieserung der Mittel zur Verzinsung "und Amortisation der Anleihenschuld während des Prozesses in Aussicht genommene Vereinbarung überstüssig.
- "5. Dieses Abkommen soll auch die im anhängigen Rückfaufsprozesse noch streitig gebliebenen Fragen unberührt "lassen. Es wird damit nur das geordnet, daß die Anleihenschuld der Gesellschaft von Fr. 117 090 000. "auf den 1. Mai 1909 vom Bunde übernommen wird und daß auf den gleichen Tag die Rückfaufsforderung "ber Gesellschaft an den Bund um den Betrag von Fr. 117 090 000. sich vermindert. Sonst bleibt jede Partei "bei ihrem Rechtsstandpunkt geschützt, wie sie ihn im Prozesse eingenommen hat.

"Allso vereinbart, im Doppel ausgefertigt und von beiben Bertragsteilen unterzeichnet.

"Bern und Lugern, ben 30. April 1909.

"Im Namen bes Schweizerischen Bunbesrates,
"Der Bunbespräsibent:
(sig.) Deucher.
"Der Vizekanzler:
(sig.) Schatzmann.
"Im Namen ber Gottharbbahngesellschaft:"

(sig.) S. Dietler.

Mit bem Abschlusse bieser Vereinbarung war die erste Offerte des Bundesrates grundsätzlich erledigt. Im Anschlusse an die zweite Offerte hat sich der Bundesrat auch bereit erklärt, die entbehrlichen Liegensschaften nach dem Buchbestand und Buchwert vom 30. April 1909 zu übernehmen. Damit war gleichzeitig die Streinfrage erledigt, ob einem Teil dieser Liegenschaften im Werte von Fr. 126 711.50 die Eigenschaft als entbehrsliche zukomme oder nicht.

Der Bilanzwert ber entbehrlicher	Liegenschaften	stellte si	ch am 31.	Dez.	1908	auf		Fr.	659 523. 25
Dazu kamen für Vollendung bei	3 Gesclichaftsh	auses in	Erftfelb	•	•		•	<i>"</i>	5 912.73
somit ber Bilanzwert am 30. 2	ípril auf .		. ',	•	•	•		Fr.	665 435. 98

Die Offerte betreffend Uebernahme ber Materialvorräte und Reservestücke in ihrem Bestande vom 1. Mai 1909 wurde von uns mit Schreiben vom 24. April 1909 angenommen in der Voraussetzung, daß für die Preissestsetzung die in den Lagerbüchern enthaltenen Wertansätze maßgebend seien, welche Annahme unwiderssprochen blieb.

Nachbem feither die kontradiktorische Aufnahme biefer Bestände mit Bertretern der Generalbirektion ber Schweiz. Bundesbahnen, welche zu deren Uebernahme seitens bes Bundesrates Auftrag erhalten hatte, stattgefunden hat, stellt sich beren Wert folgendermaßen:

Materialvorräte, welche am 1. Mai 1909 von der Berwaltung ber schweiz. Bundesbahnen

nibernommen worden sind Fr. 3 059 213. 29 Reservestücke, welche gleichfalls am 1. Mai 1909 an die Bundesbahnen übergegangen sind " 1 154 391. 47

Zusammen Fr. 4 213 604. 76

In unserer Bilanz vom 31. Dezember 1908 waren ausgewiesen, wie aus Seite 41 bieses Berichtes hervorgeht:

Zusammen Fr. 4 389 063. 33

Es ist somit in der Bilanz vom 30. April 1909 ein Minderbetrag gegenüber derzenigen vom 31. Dezember 1908 von Fr. 175 458.57 entstanden, welcher den in den Monaten Januar dis April 1909 erfolgten Bewegungen in den Materialvorräten und Reservestücken zuzuschreiben ist.

Bon dem dritten Anerbieten des Bundesrates in seinem Schreiben vom 16. April haben wir in unserer Antwort vom 24. April in dem Sinne Bormerkung genommen, daß der Bundesrat uns diejenigen Borschüsse machen wolle, die uns im Berlause der Liquidation notwendig erscheinen.

In seinem Schreiben vom 16. April hatte sobann der Bundesrat gesagt, daß er die Generaldirektion ber Bundesbahnen eingeladen habe, die Gotthardbahn am 1. Mai 1909 von uns zu übernehmen und sich mit der Direktion der Gotthardbahn über die Wodalitäten dieses Ueberganges in allen Richtungen zu verständigen.

Die Direktion antwortete in ihrem Schreiben vom 24. April, daß ihr hienach nichts übrig bleibe, als biese Besitzergreifung unter Protest und Wahrung aller Rechte, auch des Nechtes auf Schadenersat, vor sich geben zu lassen.

Demgemäß wurde nachfolgende Bereinbarung getroffen:

"Bereinbarung

"zwischen

"ber Generalbirektion ber Schweiz. Bunbesbahnen in Bern

"einerfeits

"und

"ber Direktion ber Gottharbbahn in Luzern "anberseits.

"In Anbetracht, daß der Schweiz. Bundesrat die Uebergabe der Gotthardbahn nebst konzessionsgemäßer "Zubehör an die Schweiz. Bundesbahnen auf den Rückaufstermin, 1. Mai 1909, fordert, schließen die beiden be"teiligten Berwaltungen zur Durchführung bieses Wechsels in der Berwaltung der Gotthardbahn auf diesen Zeit-

"punkt nachstehende Bereinbarung mit dem ausbrücklichen Borbehalt, daß der im Rückkaufsprozesse eingenommene "Rechtsstandpunkt der einen wie der andern Partei dabei in jeder Richtung, speziell auch in Bezug auf die "Uebergabe der Bahn, gewahrt bleibe.

I.

"Gemäß Schreiben bes Eibg. Post- und Eisenbahnbepartementes Nr. 9588/I vom 1. Oktober 1908 "treten die Schweiz. Bundesbahnen in alle von der Gotthardbahn abgeschlossenen und über den 30. April 1909 "hinaus geltenden Verträge ein, wenn und soweit diese mit dem Betriebe der Bahn in unmittelbarem Zusammen- "hange stehen, wie z. B. Transport-, Frachtkredit-, Pacht-, Wiet-, Gesellschafts-, Dienst-, Werk-, Lieserungs-Ver- "träge. Die Schweiz. Bundesbahnen werden demnach alle Verpslichtungen, die sich vom 1. Mai 1909 an aus "diesen Verträgen ergeben, übernehmen, wie sie auch die von diesem Zeitpunkt hinweg baraus sließenden Rechte "allein genießen.

II.

"Die Direktion ber Gotthardbahn wird zur Vorbereitung ber Organisation ber Kreisdirektion V ber "Schweiz. Bundesbahnen (Gotthardbahnnet,), wie bereits begonnen, Hand bieten und die gewünschten und erforder- "lichen Vorarbeiten burch ihr Personal soweit tunlich ausstühren lassen.

"Diese Besorgungen erfolgen für Rechnung der Schweiz. Bundesbahnen. Die Gotthardbahngesellschaft "verzichtet jedoch darauf, in diese Rechnung auch Kostenanteile für Jnanspruchnahme ihres eigenen Personals und "für Bureaubedürfnisse einzustellen.

III.

"Anderseits werden die Schweiz. Bundesdahnen alle bis zum 1. Mai 1909 begründeten, in diesem Zeits "punkt aber noch nicht erledigten Schulds und Forderungssachen, sowie überhaupt alle am 1. Mai 1909 noch "anhängigen Geschäfte der Gotthardbahngesellschaft, ausgenommen indessen die Geschäfte, welche die Rücklaufsanges "legenheit und das Rechtsverhältnis zu den Aktionären betreffen, weiter behandeln und abwickeln. Sie werden "jedoch Forderungen irgendwelcher Art an die Gotthardbahngesellschaft nur vorbehältlich der Genehmigung durch "die zuständigen Organe der letztern anerkennen. Die Schweiz. Bundesdahnen heben Betreibungen an und besorgen "Prozesinstruktionen für die Gotthardbahngesellschaft. Sie sind befugt, die Führung von Prozessen an Anwälte "du übertragen, sosen die Gotthardbahngesellschaft sich nicht selber hiezu bereit erklärt.

"Die Schweiz. Bundesbahnen werben in biefer Weise namentlich alle Guthaben ber Gottharbbahn, welche "aus bem Personen=, Gepäck-, Tier= und Güterverkehr einschließlich Lagerhausverkehr bis und mit 30. April 1909 "entstanden sind, feststellen und für Nechnung der Gotthardbahn einkassieren, sowie Forderungen anderer Verwal= "tungen an die Gotthardbahn aus den gleichen Verkehren und Forderungen aus Haftpslicht begleichen.

"Die Schweiz. Bundesbahnen werden ferner ben Rechnungsabschluß der Gotthardbahngesellschaft für die Zeit "vom 1. Januar bis 30. April 1909, die Erstellung der Bilanz der Gesellschaft auf den 30. April 1909 und "die Ermittlung aller für den Geschäftsbericht über die Periode vom 1. Januar bis 30. April 1909 nötigen Angaben dis spätestens 31. August 1909 besorgen.

"Der Gotthardbahngesellschaft bleibt das Recht gewahrt, die Unterlagen aller Einnahmen= und Ausgaben= "rechnungen zu prüfen und die Richtigstellung allfälliger Unrichtigkeiten in den Rechnungen und Büchern zu "verlangen.

"Die Schweiz. Bundesbahnen werden ferner die bei der Gesellschaftskasse hinterlegten Aktien und Obliga"tionen der Gotthardbahngesellschaft für deren Rechnung und Gesahr verwahren und verwalten (Reglement Ro. 66
"A. B. der Gotthardbahn vom 11. März 1895 über die Ausbewahrung von Aktien und Obligationen der Gott"hardbahngesellschaft bei der Gesellschaftskasse in Luzern).

"Die Erledigung aller dieser Geschäfte geschieht für Rechnung der Gotthardbahngesellschaft. Die Schweiz. "Bundesbahnen verzichten jedoch darauf, in dieser Rechnung auch Kostenanteile für Inanspruchnahme des eigenen "Personals und für Bureaubedürfnisse zu belasten.

IV.

"Die Gottharbbahngesellschaft wird alle Aften, Bücher und Belege ihres Archivs und ihrer Dienstabteilungen "mit Ausnahme ber Geschäftsbücher, bes Attionärregisters und ber sämtlichen Aften ber Rückfaussprozesse sowie "ber Personalakten ber Berwaltungsräte und ber verstorbenen und ausscheibenden Direktionsmitglieder ben Schweiz. "Bundesbahnen überlassen, wogegen sich die letztern verpslichten, diesen ganzen Bestand und auch alle noch später "eingehenden Akten, die auf Geschäfte der Gotthardbahngesellschaft Bezug haben, die zur durchgesührten Liquidation "der Gesellschaft zu erhalten und den Organen der Gotthardbahngesellschaft jederzeit Ginsicht in die einzelnen Urzunden zu gewähren, sowie auf Berlangen zu vorübergehendem Gebrauch aushinzugeben.

"Die Geschäftsbücher ber Gottharbbahngesellschaft, die per 30. April 1909 noch von ben Schweiz. Bundes= "bahnen abzuschließen sind, bleiben Eigentum ber erstern und sind nach beendigtem und anerkanntem Bücherabschluß "zu übergeben.

٧.

"Die Schweiz. Bundesbahnen werden den mit der weitern Verwaltung der Gotthardbahngesellschaft betrauten "Organen bis zum Schlusse ihrer Amtsführung im Verwaltungsgebäude in Luzern zwei bis drei geeignete Bureaus "räume und ferner ein Lokal für 10 Jahre lange Ausbewahrung der Geschäftsbücher unentgeltlich zur Verfügung "stellen.

VI.

"Die Bundesbahnen anerkennen und bestätigen, soweit es das Bundesbahnnetz betrifft, diejenigen Rechte, "die durch den Freikartenvertrag des Verbandes Schweiz. Gisenbahnen vom 24./25. November 1893, Art. 5, "den Direktionsmitgliedern und den Oberbeamten der Gotthardbahn zugesichert worden sind, vorbehältlich der Zu= "stimmung des Gisenbahndepartementes.

VII.

"Die Uebergabe und Uebernahme ber Materialvorräte und Reservestücke auf Grundlage ber mit bem "h. Bundesrat abgeschlossen Bereinbarung vom 16./24. April 1909 wird durch eine kontradiktorische Aufnahme "ber Bestände vollzogen, zu der beide Vertragsparteien ihre Vertreter abordnen werden.

VIII.

"Auställige Streitigkeiten über die Auslegung ober die Vollziehung bieses Vertrages sind vom Schweiz. "Bundesgericht in erster und letzter Inftanz zu entscheiben, sofern es sich um einen Streitwert von mindestens "Fr. 3000 handelt. Bei geringerem Streitwert ist das Bezirksgericht Luzern in erster Instanz zuständig.

"Bern und Lugern, ben 28. April 1909.

"Für bie Direktion ber Gottharbbahn:

Für bie Generalbirektion ber Schweiz. Bunbesbahnen:"

(sig.) S. Dietler.

(sig.) Weißenbach.

Im Anschlusse an diese Bereinbarung vom 28. April 1909 wurde auf bem Korrespondenzwege, durch Schreiben ber Gotthardbahndirektion vom 30. April und Zustimmungsschreiben der Generaldirektion ber Schweiz. Bundessbahnen vom 4. Mai 1909, folgendes weiter festgesetzt:

"1. Die Schweizerischen Bundesbahnen erfüllen vom 1. Mai 1909 an an Stelle der Gotthardbahn"gesellschaft, jedoch zu eigenen Lasten, alle Verbindlichkeiten, die der Bahrverwaltung obliegen, gemäß den derzeitigen
"Statuten der Hülfskasse für die Beamten und Angestellten der Gotthardbahn. Zu diesen Obliegenheiten zählt
"auch die Verwaltung der Hülfskasse, soweit sie bisher Sache der Direktion der Gotthardbahn war, vom
"1. Mai 1909 an von der Kreisdirektion V der Schweiz. Bundesbahnen besorgt werden wird.

"Der Eintritt ber Schweiz. Bundesbahnen in biese Berpflichtungen erfolgt unter vollständiger Wahrung "bes vom Bund in ber Rechtsantwort bes Rudkaufsprozesses eingenommenen Rechtsstandpunktes.

- "2. Die Schweiz. Bundesbahnen übernehmen auf ben 1. Mai 1909 mit Aktiven und Passiven und allen "Rechten und Pflichten:
 - "a) die Krankenkasse für die im Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienst beschäftigten Arbeiter, und
 - "b) bie Krankenkasse für bie beim Stations=, Magazins=, Depot= und Werkstättebienst beschäftigten Arbeiter."

Schließlich übernahmen die Schweiz. Bundesbahnen auf den gleichen Zeitpunkt auch den Fonds für hervorragende Leistungen im Betriebsdienst mit der Auflage der stiftungsgemäßen Verwendung. Der Stifter, Herr Guner-Zeller aus Zürich, "ein warmer Freund der Gotthardbahn", der indessenträge jährlich verwendet merden genannt sein wollte, ordnete an, "daß 4% der jeweiligen ganzen Jahreserträge jährlich verwendet werden "sollen, resp. können zu Belohnungen für solche beim Betriebsdienste Angestellte der Gotthardbahn, resp. deren "Hinterlassen, welche sich unter besonders schwierigen Verhältnissen aufopfernd, mutig, besonnen oder überhaupt "dienststerig gezeigt und dadurch Passagiere oder andere zur Bahn in Beziehung tretende Personen gerettet oder "vor Gesahren beschützt oder dies zu tun wenigstens versucht haben".

In der siebenundbreißigsten ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre am 29. April behandelte diese in Bezug auf die Rückkaufsangelegenheit: den partiellen Prozesvergleich, weitere Bereindarungen und die Sichersstellung für die 3½0/0 Anleihe der Gotthardbahn durch Uebernahme seitens des Bundes als Selbstschuldner, alles im Sinne der heutigen Berichterstattung.

In berfelben Generalversammlung wurde hierauf ber nachfolgende Beschluß gefaßt:

"In Anbetracht, daß der Schweiz. Bundesrat erklärt hat, am 1. Mai 1909 von der Gotthardbahn samt "konzessionsgemäßer Zugehör Besitz ergreisen zu wollen, und unter allseitiger Wahrung des von der Direktion "dem Bunde gegenüber im Rücksaufsprozesse eingenommenen Rechtsstandpunktes, soweit eine Verständigung nicht zu "stande gekommen ist,

"wird einmütig beschloffen:

- "1. Die Gotthardbahngesellschaft mit Sit in Luzern löst sich am 1. Mai 1909 auf und tritt in Liquidation.
- "2. Mit biesem Zeitpunkt erlöschen alle in ben Statuten vom 28. Dezember 1895 umschriebenen Besugnisse ber "Organe ber Gottharbbahngesellschaft.

"Borbehalten bleiben indeffen noch:

- "a. Die Aufstellung und Abnahme bes Geschäftsberichtes und ber Nechnung für die Betriebszeit vom 1. Januar "bis 50. April 1909 durch die bisherigen Gesculschaftsorgane, falls nicht infolge einer Bereinbarung mit dem "Bund biese Betriebsrechnung von ihm übernommen werden sollte;
- "b. Die in ben Liquidationsbestimmungen ber Generalversammlung ber Aktionäre für die Liquidationszeit noch "gewahrten Rechte."

Im Anschluffe hieran ftellte bie Generalversammlung bie nachfolgenben

Liquidationsbestimmungen

feft:

"A. Liquibationstommiffion.

- "1. Die Liquibation bes Bermögens ber Gottharbbahngesellichaft wird einer Kommission von sieben Mit=
- "2. Im Falle einer Vafanz wird die Liquibations-Kommission burch Sintritt von Ersaymännern ergänzt. "Von den letztern rückt jeweilen der mit den meisten Stimmen gewählte ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet "das Los.
- "3. Die Liquibations-Kommission wählt aus ihrer Mitte ben Präsibenten und zwei mit ber Geschäftsführung "speziell zu betrauende Mitglieder.
- "4. Zur gultigen Verhandlung muffen wenigstens 4 Mitglieder anwesend sein. Die Kommission faßt ihre "Beschlusse mit Stimmenmehrheit; ber Prasibent stimmt mit, bei Stimmengleichheit gahlt die Stimme bes Prasibenten

- "doppelt. Der Präsibent ist ermächtigt, für die Beratung und Beschlußfassung über wichtige Geschäfte die "Kommission burch Beiziehung der Ersatymänner zu erweitern. Die Kommission kann nach Ermessen einzelne ihrer "Besugnisse auf eines ober mehrere ihrer Mitglieder übertragen.
- "5. Vom 1. Mai 1909 an vertritt die Liquidations-Kommission die Geseuschaft in Liquidation. Die "rechtsverbindliche Unterschrift wird kollektiv von den beiden geschäftsführenden Mitgliedern oder von einem dieser "beiden in Verbindung mit einem der übrigen Kommissionsmitglieder geführt.
- "6. Soweit Geschäfte im folgenden nicht ausdrücklich der Generalversammlung der Attionäre ober der "Nechnungsprüfungs-Kommission vorbehalten sind, ist die Liquidations-Kommission für alle durch die Liquidation "bedingten Maßnahmen zuständig und mit deren Durchführung beaustragt.

"Insbesondere stehen der Liquidations-Kommission alle die Befugnisse zu, von denen in Art. 666, bezw. "582 und 583, sowie in Art. 667 bes schweiz. Obligationenrechtes die Rede ist.

- "Die Kommission kann nach Zahlung ober Sicherung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft schon vor "Beendigung der Liquidation die Ausrichtung von Abschlagszahlungen und von entsprechenden Zinsvergütungen an "die Aktionäre vornehmen.
- "7. Die Liquidations-Kommission erstattet über ihre Verwaltung ber Generalversammlung der Aftionäre "für jedes Kalenderjahr einen Bericht und legt ihr beim Abschluß ber Liquidation den Endbericht vor.

"B. Rechnungsprüfungs = Rommiffion.

"Zur Prüfung ber von ber Liquibations-Kommission vorgelegten Rechnungen wie überhaupt jeber Frage, "worüber sie um Aufschluß ersucht werben könnten, werben brei Rechnungsrevisoren mit brei Ersatymännern gewählt. "Bakanzen in ber Nechnungsprüfungs-Kommission werben in gleicher Weise ergänzt wie Lücken in ber Liquibations-"Kommission.

"C. Generalverfammlung.

"Die Generalversammlung ber Aktionare ift noch zuständig:

- "a) zur Abnahme bes jährlichen Verwaltungsberichtes ber Liquidations-Kommission und zur Entgegennahme "bes Berichtes ber Rechnungsprüfungs-Kommission;
- "b) zur Abbernfung ber Liquibatoren und zur Neuwahl von solchen, ferner zu Ergänzungsmahlen für bie "Liquibations= und bie Rechnungsprüfungs=Kommission, wenn für eine bieser Kommissionen keine Ersatzmänner mehr "vorhanden sein sollten;
- "c) zur Genehmigung ber von ber Liquibations-Kommission mit bem Bundesrat allfällig abgeschlossenen "Prozesvergleiche, mögen sie sich auf ben ganzen Ruckaufspreis samt Berzugszins und die Art seiner Zahlung ober "nur auf Teile bieser Entschäbigung beziehen;
 - "d) zur Abnahme bes Schlugberichtes ber Liquibatoren;
- "o) zur Beschlußfassung über biejenigen sonstigen Angelegenheiten ber Liquibation, bie bie Liquibation&= "Kommission burch bie Generalversammlung entscheiben lassen mill.

"Die Generalversammlung ber Aktionare wird in ben hier vorgesehenen Fällen von ber Liquibations= "Kommission und nötigenfalls von ber Rechnungsprufungs=Kommission einberufen.

"Wird die Abberufung aller ober einzelner Mitglieber der Liquidations-Kommission verlangt, so hat die "Einberufung zu erfolgen, nachdem von wenigstens einem Zehntel des Aktienkapitals ein bezügliches Begehren "gestellt ist."

Sobann schritt die Generalversammlung zur Wahl ber Liquibatoren, zur Wahl ber Kontrollstelle für die Berichtszeit vom 1. Januar bis 30. April 1909 und zur Wahl ber Rechnungsprüfungs-Kommission für die Liquibationszeit.

Es murben gewählt:

Mis Mitglieber ber Liquibations = Rommiffion:

- 1. herr Ingenieur R. Abt in Lugern, Brafibent bes Bermaltungsrates,
- 2. " Ständerat E. Jeler in Aarau, Bizepräsident des Berwaltungsrates,
- 3. " Tireftor Dr. Jul. Fren in Zürich, Mitglied bes Bermaltungsrates,
- 4. " S. Dietler in Lugern, Prafibent ber Direktion,
- 5. " A. Schraft in Lugern, Bigeptäfibent ber Direktion.
- 6. " Raiserl. Rat Abolph Schonwald in Wien,
- 7. " Rarl Brettauer in Berlin;

als Erfatmänner ber Liquidations = Rommiffion:

- 1. herr Rechtsauwalt Dr. Temme in Basel, Mitglied bes Berwaltungsrates,
- 2. " Bankier E. Sibler in Lugern, Mitglied bes Bermaltungerates,
- 3. " Frit Unbreae in Berlin;

als Mitglieber ber Rechnungsprüfungs=Rommiffion:

- 1. herr Rechtsanwalt Dr. Temme in Bafel,
- 2. " Bankier G. Sibler in Lugern,
- 3. " Lucien Picarb in Frankfurt a. M.;

als Erfahmanner ber Rechnungsprüfungs = Rommiffion:

- 1. Herr Bantprafibent J. Blankart in Lugano,
- 2. " Oberinfpettor M. hurter in Lugern,
- 3. " Stänberat von Rebing Biberegg in Schmy.

Die Nichtigkeit bes über bie Verhandlungen bieser Generalversammlung aufgenommenen Protokolls wurde burch eine öffentliche Urkundsperson, ben Gerichtsschreibersubstitut E. Herzog in Luzern, bezeugt.

Damit fand bie Tätigkeit ber Gesellschaft, soweit sie sich auf ben Bau und Beirieb ber Gottharbbahn bezog, ihren Abschluß.

Ihre unmittelbare Vorläuferin war bekanntlich die sogenannte Gotthardvereinigung gewesen, welche am 7. August 1863 in einer Konferenz zu Luzern unter Leitung von Regierungsrat Zingg zustande kam, die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuendurg, sowie die beiden Eisenbahngesellschaften der Schweiz. Centralbahn und der Schweiz. Nordostbahn umfaßte und sich die Anstredung einer über den Gotthard sührenden Eisenbahn zum Zwecke setze.

Der Staatsvertrag vom 15. Oktober 1869 stellte bann grundsätzlich die Ausführung dieser Eisenbahn burch eine zu subventionierende Privatgesellschaft fest.

Der von der Gotthardvereinigung zum Zwecke der Beschaffung des ersorderlichen Baukapitals abgeschlossene Bertrag datiert vom 10. Oktober 1871, die ersten, ebenfalls von der Gotthardvereinigung aufgestellten Statuten der Gesellschaft tragen das Datum vom 1. November 1871. Dieselben wurden vom Schweiz. Bundesrat am 3. November 1871 genehmigt und am 6. Dezember 1871 erfolgte die Konstituierung der Gesellschaft. Dieser Tag bildete den Ansangsteinin für den Beginn der Arbeiten, die Leistung des Finanzansweises, überhaupt die Tätigkeit der Gesellschaft. Die erste Generalversammlung fand am 23. Juni 1873 statt. Es war eine übersschwellende Begeisterung, mit welcher das Zustandekommen dieses Bahnunternehmens begrüßt und aufgenommen

wurde. Leiber folgte berselben eine ebenso große Depression, als ber sowohl nach seinem Inhalte als seiner klasssischen Form bebeutende, am 3. Februar 1876 erschienene Bericht Hellwags die großen Schwierigkeiten enthüllte, welche zu bessen Durchführung zu überwinden waren. Der 1. Juni 1882 war der Tag, an welchem dieses insoweit der Fall war, daß die durchgehende Hauptlinie dem Betriebe übergeben werden konnte, am 1. Juni 1897 war das ganze Netz nach den Boraussetzungen des ersten Staatsvertrages erstellt und am 1. Mai 1909 wurde das Werk in allen Teilen vollendet und vergrößert, mit einem die vorgesehenen Grenzen weit übersteigenden Verkehr, der Schweiz. Eidgenossenschaft übergeben.

Es ist hier wohl ber Ort, ben Begründern und Förderern dieser die Zeiten überdauernden Bölkerstraße die volle Anerkennung auszusprechen. Die Gesellschaft hat es verstanden, nicht nur Kapitalien im finanziellen Sinne, sondern auch solche geistige Kräfte zu sammeln und zu organisieren, wie sie der große Zweck erforderte.

III. Gesellschaftsorgane.

In ber Betriebszeit vom 1. Januar bis 30. April 1909 sind weber im Mitgliederbestande bes Berwaltungsrates noch im Personalbestande ber höhern Beamten ber Zentralverwaltung Unberungen eingetreten.

Dagegen war nach Ablauf berselben ber Hinschieb bes bem Verwaltungsrat seit 22. Juni 1901 angehörigen Herrn Jugenieurs A. v. Muralt in Bern, sowie bes Herrn Verwaltungsrat-Stellvertreters Lubwig Cahn-Speyer in Wien zu beklagen, welche beibe Herren ber Gottharbbahn stets bas größte Interesse entgegengebracht haben.

Unmittelbar nach ber Generalversammlung ber Aktionäre vom 29. April 1909 nahm bie Liquibations= Kommission ihre Konstituierung vor.

Sie ernannte zu ihrem Prafibenten: Bern Abt, bisheriger Prafibent bes Berwaltungerates,

Berrn B. Dietler, bisheriger Prafibent ber Direktion, Berrn A. Schrafl, bisheriger Bizeprafibent ber Direktion,

zu ihrem Protokollführer: Herrn H. Dietler, obgenannt.